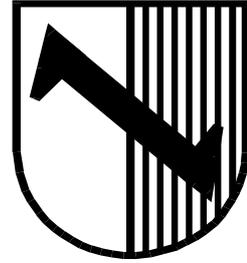


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 20

Halberstadt, den 12.04.2019

Nummer 7 / 2019

### Inhalt

- **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**
  - **2. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Landkreis Harz, Verfahren Nr.: 26 HZ0 091 und Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**
  - **Hinweisbekanntmachung zur öffentlichen Bekanntmachung**
  
- **Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Änderung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Sülzegraben“, 6. Änderung 1. Verlängerung**  
[Beschluss-Nr. BV 566 (VI/2014-2019)]

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
(Flurbereinigungsbehörde)  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Aktenzeichen  
12.2 - 611 B1- 26HZ0091  
12.2 - 611B1 - 26HZ0102

Halberstadt, den 19.03.2019

## **2. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Landkreis Harz , Verfahren Nr.: 26 HZ0 091**

### **und Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist die

#### **Vereinfachte Flurbereinigung Lüttgenrode, Landkreis Harz, Verf.-Nr. HZ0 091**

am 01.09.2016 durch Beschluss des Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde angeordnet worden.

#### **1.) Anordnung zur Veränderung des Verfahrensgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode**

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG wird das Flurbereinigungsgebiet Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Verf.-Nr. 26HZ0091 geändert.

##### **1.1) Zu dem Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Verf.-Nr. 26 HZ0 091 werden die folgenden Flurstücke hinzugezogen:**

Gemarkung Osterwieck, Flur 13, Flurstück 473  
Gemarkung Lüttgenrode, Flur 3, Flurstück 142  
Gemarkung Lüttgenrode, Flur 4, Flurstücke 10/2, 51/4, 315/51, 316/15, 357/52,  
359/51, 360/51, 361/51, 379 und 380  
Gemarkung Stötterlingen, Flur 8, Flurstücke 199 und 201

##### **1.2) Nach § 8 Abs. 3 FlurbG wird das Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Landkreis Harz, Verf.Nr. 26 HZ 091, in folgende Gebiete (Teilgebiete) geteilt:**

**Teilgebiet Lüttgenrode - Ortslage, Verfahrensnummer 26HZ0102**

**Teilgebiet Lüttgenrode - Feldlage, Verfahrensnummer 26HZ0091**

Die Teilung erfolgt, um den Bereich der Ortslage unabhängig vom Bereich der Feldlage beschleunigt regeln zu können. Der Flurbereinigungsplan für das Teilgebiet der Ortslage soll getrennt vom restlichen Verfahrensgebiet aufgestellt werden.

**Zum Teilgebiet der Ortslage gehören folgende Flächen:**

Gemarkung Lüttgenrode, Flur 2 , Flurstück 52/2,

Gemarkung Lüttgenrode, Flur 4, die Flurstücke 10/2, 10/4, 10/5, 11/2, 13/2, 15/2, 15/4, 15/6, 15/7, 15/9 – 15/26, 15/28, 15/29, 15/32, 16/1, 16/2, 17/1, 19, 20/1, 22, 23/1, 24/1, 25/1, 28, 29/5, 29/6, 32/1, 33/1, 34/1, 37/1, 38, 40/1, 42/1, 42/3 – 42/6, 43/2, 44/3, 44/9 – 44/14, 45/1, 46, 47/1, 48/1, 51/4, 61/2, 66 – 71, 77/1, 110/12 – 113/12, 116/15, 122/15, 125/15, 129/15, 132/15, 133/15, 135/15, 137/15, 138/15, 146/15 – 148/15, 152/15 – 158/15, 160/15 – 164/15, 166/15 – 168/15, 170/15 – 172/15, 174/15, 177/15 – 185/15, 187/15 – 189/15, 192/15, 197/15, 202/15, 203/15, 205/15 – 207/15, 224/25, 225/25, 228/29, 231/31, 232/31, 237/77, 248/15, 249/15, 268/50, 269/54, 270/54, 271/55, 273/57, 274/58, 275/59, 287/15, 288/15, 290/15, 305/15, 308/15, 309/13, 312/15, 315/51, 316/15, 320/56, 321/56, 324/16, 331/40, 335/10, 336/15, 352/15, 354/15, 355, 356, 357/52, 359/51 – 361/15, 363/15, 364, 368, 369, 371 – 374, 376, 379 – 384, 386 – 389, 393, 399, 400, 404 – 406, 409 – 415, 418, 419, 422, 424 – 428, 430 – 432, 435 – 437, 439, 440, 442 – 444, 452 – 456, 458, 461 – 468, 471 – 480, 483 – 488,

Gemarkung Stötterlingen , Flur 8 , Flurstücke 142 , 199 und 201,

Es wird nunmehr unter der Verfahrensnummer 26HZ0 102 geführt.  
Das Teilgebiet hat eine Größe von rund 42 ha.

**Zum Teilgebiet der Feldlage,**

gehören die in der Anlage aufgeführten Flurstücke. Das Teilgebiet wird unter der Verfahrensnummer 26HZ0 091 fortgeführt.

Dieses verbleibende Teilgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rund 1.019 ha.

**1.3 ) Teilnehmergeinschaft**

Das Teilgebiet der Ortslage ist rechtlich nicht selbstständig. Es entsteht keine neue Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lüttgenrode ist auch Trägerin der Maßnahmen in den durch diesen Beschluss entstandenen Teilgebieten.

**1.4 ) Erlassene Verwaltungsakte**

Bereits für das Flurbereinigungsverfahren Lüttgenrode erlassene Verwaltungsakte gelten nach dieser Teilung fort.

Die Veränderung des Verfahrensgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte, soweit abbildbar, dargestellt. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

\*\*\*\*\*

## 2.) Hinweise zur Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Durch Fortführung des Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke neu entstanden:

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
Gemarkung Lüttgenrode	Gemarkung Lüttgenrode
Flur 4 , Flurstück 72	Flur 4 , Flurstück 483
Flur 4 , Flurstück 15/27	Flur 4 , Flurstücke 487 , 488
Flur 4 , Flurstück 264/15	Flur 4 , Flurstücke 485 , 486
Flur 4 , Flurstück 358/52	Flur 4 , Flurstücke 418 , 419
Flur 4 , Flurstück 469	Flur 4 , Flurstück 484

## 3.) Begründung

Zur Erreichung der Verfahrensziele wird eine Änderung des Verfahrensgebietes erforderlich.

Auf Grund der Verhandlungen mit den Beteiligten zur Regulierung der Grundstücke in der Ortslage von Lüttgenrode ist festzustellen, dass die Verfahrensziele gemäß der Anordnung der Flurbereinigung vom 01.09.2016 nur dann umfänglich und sinnvoll erreicht werden können, wenn weitere Flächen der Ortslage zur Flurbereinigung hinzugezogen werden.

Dieses erfolgt im Einvernehmen mit den Beteiligten.

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach § 8 Absatz 3 Flurbereinigungsgesetz geteilt. Eine Teilung des Flurbereinigungsgebietes ist erforderlich und sinnvoll, um das Verfahren in Teilen nacheinander und unabhängig voneinander abgewickelt werden kann.

Im Termin nach § 5 Absatz 1 FlurbG wurde bereits auf diese Teilung des Flurbereinigungsgebietes hingewiesen.

Für das Teilgebiet der Ortslage sind die Vorarbeiten zur Aufstellung des Flurbereinigungsplans weitestgehend abgeschlossen. Das Teilgebiet der Ortslage kann unabhängig vom Teilgebiet der Feldlage durch Aufstellung und Vorlage des Flurbereinigungsplans entwickelt werden.

Eine zeitliche Verzögerung, die entsteht, wenn für das Gebiet ein gemeinsamer Flurbereinigungsplan aufgestellt werden würde, ist gegenüber den Beteiligten der Ortslage nicht zu vertreten. Sie sollen schnellstmöglich in den Genuss der Ergebnisse der Flurbereinigung e gebracht werden.

Hinsichtlich der Eigentumsregelungen in dem Teilgebiet der Ortslage besteht bei den Beteiligten weitgehend Einvernehmen.

Nach § 86 Abs. 2 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde für die Teilung zuständig.

Auf die Begründung zur Anordnung der Flurbereinigung vom 01.09.2016 wird verwiesen.

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wurden verschiedene Flächen, die bereits Bestandteil der Flurbereinigung waren, fortgeführt. Hierdurch ergeben sich neue Flurstücksbezeichnungen.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes sind gegeben.

Die Änderungen sind geringfügig i.S. von § 8 Abs. 1 FlurbG.

## 4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an Grundstücken, die bis zu diesem Änderungsbeschluss , dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lüttgenrode nicht angehören und nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind aber nunmehr zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden

aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, unter Angabe der Verfahrensnummer nach § 14 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ALFF Mitte innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb der Grundbuches, z.B. Erbfall, unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im Eigeninteresse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

#### **4.) Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Im Auftrage

gez. Bernd Weber  
Sachgebietsleiter

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte

## **Hinweisbekanntmachung zur öffentlichen Bekanntmachung**

### **2. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode Landkreis Harz Verfahrensnummer 26 HZ0 091**

#### **und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte (Flurbereinigungsbehörde) führt in Teilen der Gemarkungen Lüttgenrode, Wülperode, Stötterlingen und Osterwieck ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 und 3 des Flurbereinigungs-gesetzes durch.

Der Anordnungstext und die Auflistung der am Verfahren beteiligten Flurstücke mit der dazu gehörigen Gebietskarte des Verfahrensgebietes liegen im Rathaus der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt

#### **ab Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt für 2 Wochen**

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

gez.  
Bernd Weber  
Sachgebietsleiter

## **Amtliche Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 den Beschluss gefasst, die geltende Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Sülzegraben“ um 1 Jahr zu verlängern [BV 566 (VI/2014-2019)]:

### **Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Änderung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Sülzegraben“, 6. Änderung 1. Verlängerung**

Der Rat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie die §§ 1, 4, 5 sowie 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 – Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes – (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 vom 26.06.2014), in Kraft ab 01.07.2014 folgende Satzung beschlossen und mit Beschluss des Stadtrates vom 11.04.2019 auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie die §§ 1, 4, 5 sowie 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 um ein Jahr verlängert:

#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den geltenden Bebauungsplan zu ändern (6. Änderung). Der Beschluss wurde am 25.01.2017 im Amtsblatt der Stadt Halberstadt bekannt gemacht. Zur Sicherung dieser Planung wurde für dieses Gebiet die Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 1a Anordnung der Verlängerung**

Die Geltungsdauer der am 14.04.2017 in Kraft getreten Veränderungssperre wird gem. § 17 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Sülzegraben“, 6. Änderung, um ein Jahr verlängert.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Sülzegraben“, 6. Änderung. Die Abgrenzung ist im Lageplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

### § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung sowie deren Verlängerung werden öffentlich bekannt gemacht.

Halberstadt, den 11.04.2019



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Anlage als Bestandteil der Satzung:  
Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Beschluss-Nr.: BV 566 (VI/2014-2019)  
vom 11.04.2019  
veröffentlicht am:  
rechtskräftig ab:

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, 1. Verlängerung, der Stadt Halberstadt wird hiermit bekanntgemacht.

Hinweise

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist identisch mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Sülzegraben“, 6. Änderung, (mit den im B-Plan befindlichen Straßen Im Sülzeteiche, Am Sülzegraben, Am Bahndamm und Quedlinburger Landstraße Nr. 2, 2a, 3, 4, 9) zum Zeitpunkt der Aufstellung (Ratsbeschluss vom 15.12.2016) und ist aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich.

Diese Satzung, 1. Verlängerung, wurde nach dem am 11.04.2019 vom Stadtrat unter Beschluss Nr. BV 566 (VI/2014-2019) gefassten Satzungsbeschluss ausgefertigt. Sie stimmt in seinen Festsetzungen mit der durch diese Beschlussfassung geäußerten Willensbekundung des Stadtrates überein.

Weitere Hinweise gem. Baugesetzbuch (BauGB) bzw. Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG)

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Vorschriften des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Die Satzung und der zugehörige Lageplan werden in der Abteilung Stadtplanung/ Bauarchiv der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.



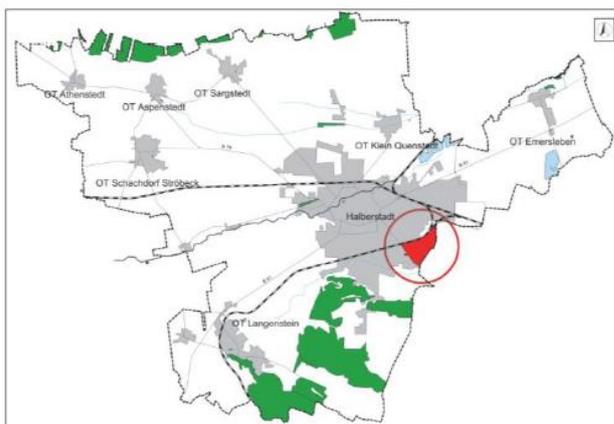
Andreas Henke  
Oberbürgermeister

Halberstadt, den 11.04.2019

Anlage  
Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches als Bestandteil der Satzung:



Legende:  
- - - Geltungsbereich



**VERÄNDERUNGSSPERRE  
1. VERLÄNGERUNG**  
für den Geltungsbereich des in  
Änderung befindlichen  
Bebauungsplanes Nr. 1  
„Am Sülzegraben“, 6. Änderung

STADT HALBERSTADT

Stadtplanung/Bauarchiv

März 2019